

Der Trassenpreis deckt 40 Prozent der Infrastrukturkosten.



Der Trassenpreis – das Entgelt des Fern-, Regional- und Güterverkehrs für die Nutzung der Bahninfrastruktur – leistet mit einem Anteil von 40 Prozent einen wesentlichen Beitrag an die Finanzierung der Betriebs- und Substanzerhaltungskosten der SBB Infrastruktur.

55 Prozent Bundesbeiträge

Bund und SBB handeln den Zahlungsrahmen in der Regel für vier Jahre aus. Mit der Leistungsvereinbarung (LV) legen der Bund als Eigentümer und die SBB zusammen die strategischen Ziele fest. Die Leistungsvereinbarung definiert zudem, welche Leistungen die SBB erbringen muss und zu welchem Preis.

40 Prozent Trassenpreis

Der Trassenpreis ist das Entgelt, welches der Fern-, Regional- und Güterverkehr für die Nutzung der Bahninfrastruktur (Trasse) bezahlt. Das Bundesamt für Verkehr (BAV) legt die gesetzlichen Grundlagen für den Trassenpreis fest.

5 Prozent Ausgleichszahlung Immobilien

Der Bund hat mit der SBB Ausgleichszahlungen vom Immobilienbereich zur Infrastruktur vereinbart. Die jährlichen Ausgleichszahlungen wurden in der Leistungsvereinbarung mit dem Bund festgelegt.

So setzt sich der Trassenpreis zusammen



44 Prozent Basispreis

Der Basispreis ist das Entgelt für einen Zug damit er die Schieneninfrastruktur nutzen kann. Er beinhaltet die Benutzung der Trasse, die erforderlichen Telekommunikations- und Informatikleistungen, die Betriebsabwicklung des unveränderten Zuges, das zur Verfügung Stellen eines Gleises mit Perron inklusive dem Zugang zu den Publikumsanlagen.

29 Prozent Deckungsbeitrag*

Der Deckungsbeitrag leistet einen Beitrag an die Fixkosten der Infrastruktur. Die Höhe des Deckungsbeitrags im konzessionierten Personenverkehr wird von der Konzessionsbehörde (BAV) festgelegt.

*exklusive Vorteilsanrechnung ZVH - 52 MIO CHF

20 Prozent Energiepreis

Der Energiepreis beinhaltet den Bezug von Energie ab der Fahrleitung für die Fahrt eines Zuges. Das BAV legt den Strompreis aufgrund der Angaben des Infrastrukturbetreibers so fest, dass insgesamt keine ungedeckten Kosten entstehen.

7 Prozent Zusatzleistungen

Zusatzleistungen für die Vor- oder Nachbehandlung von Zügen werden von der Infrastrukturbetreiberin – soweit diese mit der vorhandenen Infrastruktur und dem verfügbaren Personal möglich sind – als Zusatzleistungen angeboten.